Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Haushaltsbegleitgesetz 2027

Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 9. November 2026 | BT-Drs. 21/7860; Ausschussdrucksache 21(8)4528

Inhalt

Stellungnahme des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft zum Haushaltsbegleitgesetz 2027 1

I. Gesamtbewertung 2

II. Änderungen des Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuerrechts (Artikel 1 bis 3) 2

1. Steueranpassungen und ihre Vollzugsfolgen 2

2. Verfahrensvereinfachung bei der Alkopopsteuer wird begrüßt 3

3. Übergangsregelung und Personalbemessung 3

4. Auswirkungen auf Markt und Einnahmen evaluieren 3

III. Vorgesehene Zuckergetränkesteuer (Ausschussdrucksache 21(8)4528) 4

1. Neues Vollzugssystem mit erheblichem Aufwand 4

2. Prüfung eines Alternativmodells ohne Steuerlager und Steueraussetzungsverfahren 4

3. Innergemeinschaftlicher Handel und EMCS 6

4. Steuergegenstand, Tarif und Herstellervergünstigungen vereinfachen 6

5. Normenklarheit für den Vollzug sicherstellen und redaktionelle Verweisfehler beseitigen 7

6. Technische Einführung und Personalbedarf absichern 8

7. Erhebungsbeginn verschieben; Übergangsregelung überarbeiten 8

IV. Beteiligung und Umsetzungskontrolle 9

V. Zusammenfassende Forderungen des BDZ 9

I. Gesamtbewertung

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft bewertet die im Haushaltsbegleitgesetz 2027 vorgesehenen Verbrauchsteueränderungen aus der Perspektive ihrer rechtssicheren, praktikablen und personell abgesicherten Umsetzung durch die Zollverwaltung. Die Entscheidung über Steuersätze und gesundheitspolitische Lenkungsziele ist Sache des Gesetzgebers. Aufgabe des BDZ ist es, die tatsächlichen Folgen für den Steuervollzug und die Beschäftigten aufzuzeigen.

Dabei sind zwei unterschiedliche Regelungskomplexe zu trennen: Die Artikel 1 bis 3 des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 21/7860) betreffen Änderungen bereits bestehender Verbrauchsteuern und die Anbindung der Alkopopsteuer an das Alkoholsteuerrecht. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 21(8)4528) sieht dagegen die Einführung einer vollständig neuen nationalen Verbrauchsteuer auf Zuckergetränke vor. Während die Änderungen bei den Alkoholsteuern grundsätzlich auf bekannten Verfahren aufbauen, müsste die Zollverwaltung für die Zuckergetränkesteuer neue Veranlagungs-, Kontroll- und IT-Strukturen schaffen.

II. Änderungen des Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuerrechts (Artikel 1 bis 3)

1. Steueranpassungen und ihre Vollzugsfolgen

Die Artikel 1 bis 3 sehen eine Erhöhung der Steuersätze für Alkohol, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Alkopops um rund 20 Prozent vor; einbezogen werden auch die ermäßigten Steuersätze. Nach der Gesetzesbegründung sollen sich daraus ab 2027 zusätzliche Einnahmen von 455 Millionen Euro jährlich in voller Jahreswirkung und 380 Millionen Euro im Kassenjahr 2027 ergeben. Der BDZ trifft keine steuerpolitische Aussage für oder gegen die Höhe dieser Steuern. Grundsätzlich können Verbrauchsteuern fiskalische und gesundheitspolitische Ziele unterstützen; ihre tatsächlichen Auswirkungen auf Konsum, Steueraufkommen und Steuerunehrlichkeit sollten jedoch überprüft werden.

Die reine Änderung der Steuersätze führt bei den veranlagenden Dienststellen voraussichtlich nicht zu einem erheblichen dauerhaften Fallzahlaufwuchs. Gleichwohl erfordern auch solche Anpassungen die Umstellung bestehender IT-Verfahren und Formulare, geänderte Anwendungshinweise und eine rechtzeitige Information von Wirtschaft und Beschäftigten. Der Entwurf nennt unter anderem das IT-Verfahren ZEBRA sowie Anpassungen im Zoll-Portal; die Gesetzesbegründung weist für die Zollverwaltung einmalige Sachkosten von 30.000 Euro im Jahr 2026 und 132.000 Euro im Jahr 2027 aus. Diese Einführungsarbeiten müssen innerhalb der ohnehin stark beanspruchten Fach- und IT-Strukturen zuverlässig organisiert werden.

2. Verfahrensvereinfachung bei der Alkopopsteuer wird begrüßt

Die Neufassung des § 3 Alkopopsteuergesetz wird vom BDZ grundsätzlich begrüßt. Nach § 3 Absatz 1 soll die Alkopopsteuer im Regelfall entstehen, wenn für den Alkopop die Alkoholsteuer entsteht. Für Steuerschuldnerschaft, Fälligkeit, Erlöschen, Steuerbefreiungen und -entlastungen sowie das Steuerverfahren wird an das Alkoholsteuerrecht angeknüpft. Besondere Erlaubnisse und parallele Verfahren für Alkopops können dadurch entfallen oder reduziert werden; vorhandene alkoholsteuerrechtliche Erlaubnisse und Kontrollvorgänge bleiben nutzbar. § 3 Absatz 2 enthält daneben einen gesonderten Steuerentstehungstatbestand für die gewerbliche Herstellung von Alkopops aus bereits versteuerten Alkoholerzeugnissen.

Der BDZ hatte diese verfahrensrechtliche Harmonisierung bereits in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2026 ausdrücklich unterstützt. Die bisherige Überlagerung alkohol- und kaffeesteuerrechtlicher Regelungen hat in der Praxis wiederholt Abgrenzungsfragen und doppelten Verwaltungsaufwand verursacht. Die Neuregelung ist daher ein sachgerechtes Beispiel dafür, wie durch die Beseitigung von Doppelstrukturen Bürokratie tatsächlich abgebaut werden kann.

3. Übergangsregelung und Personalbemessung

Nach dem vorgesehenen § 3 Absatz 3 Alkopopsteuergesetz soll für am 1. Januar 2027 gewerblich in Besitz gehaltene Alkopops, die sich bereits im alkoholsteuerrechtlich freien Verkehr befinden und für die noch keine Alkopopsteuer entstanden ist, eine Steuerpflicht ausgelöst werden. Der BDZ unterstützt das Ziel, Besteuerungslücken zu vermeiden. Gleichwohl sollten die Anforderungen an die Bestandsfeststellung, die Steueranmeldung und die Nachweisführung in den Durchführungsvorschriften eindeutig und vollzugstauglich ausgestaltet werden. Anderenfalls drohen nachgelagerte Prüfungen und zusätzliche Konflikte in der Steueraufsicht.

Die Begründung des Gesetzentwurfs nimmt infolge der Alkopop-Neuregelung einen geringfügigen dauerhaften Personalminderaufwand an. Eine Entlastung durch den Wegfall von Doppelverfahren ist plausibel, darf jedoch nicht automatisch als freiwerdende Personalkapazität für andere Aufgaben oder als Grundlage für Stelleneinsparungen behandelt werden. Der einmalige Umstellungsaufwand und neue Kontrollanforderungen sind gegenzurechnen. Der BDZ regt an, die tatsächlichen Einsparwirkungen nach der Einführung empirisch zu überprüfen.

4. Auswirkungen auf Markt und Einnahmen evaluieren

Die Steuersatzerhöhungen werden im Regierungsentwurf vorrangig fiskalisch begründet. Der BDZ empfiehlt, ergänzend Konsumverschiebungen, grenzüberschreitende Beschaffung, mögliche Steuerunehrlichkeit und die tatsächlichen Verwaltungsbelastungen in einer Evaluierung zu berücksichtigen. Das ist keine Bewertung der Steuerhöhe, sondern dient einer realistischen Einschätzung des künftigen Aufkommens und des Kontrollbedarfs. Eine solche Evaluierung sollte die Erfahrungen der Sachgebiete B

(Abgabenerhebung) und D (Prüfungsdienst) der Hauptzollämter bzw. künftigen Zolldirektionen ausdrücklich einbeziehen.

III. Vorgesehene Zuckergetränkesteuer (Ausschussdrucksache 21(8)4528)

1. Neues Vollzugssystem mit erheblichem Aufwand

Der Änderungsantrag für das Zuckergetränkesteuergesetz (ZGStG) sieht ein vollständiges nationales Verbrauchsteuerverfahren vor. Dazu gehören insbesondere Steuerlager und Erlaubnisse (§§ 4 und 5), Steuerentstehung und -anmeldung (§§ 6 und 7), registrierte Versender, Steueraussetzungsbeförderungen und Unregelmäßigkeiten (§§ 8 bis 12), Regelungen für innergemeinschaftliche Warenbewegungen (§§ 13 bis 16), Einfuhrbesteuerung (§ 17), Vergünstigungen und Steueraufsicht. Im Gegensatz zu einer bloßen Anpassung bestehender Steuersätze müssen hierfür erstmals ein Kreis von Steuerpflichtigen erfasst, Verfahren eingerichtet und neue Prüf- und Kontrollaufgaben übernommen werden.

Der BDZ unterstützt die Zielsetzung, steuerliche Lenkungsinstrumente so auszugestalten, dass sie rechtskonform und gleichmäßig vollzogen werden können. Der vorgeschlagene Zeitpunkt und die erheblichen, teils erst durch Durchführungsvorschriften zu konkretisierenden Verfahrenspflichten begründen jedoch substanzielle Bedenken hinsichtlich einer reibungslosen Einführung.

2. Prüfung eines Alternativmodells ohne Steuerlager und Steueraussetzungsverfahren

Das vorgesehene Steuerlager- und Steueraussetzungssystem ist mit erheblichem Erlaubnis-, Überwachungs- und Verwaltungsaufwand verbunden. Zwar ermöglicht § 7 ZGStG bereits die Herstellung ohne Steuerlagererlaubnis. Diese Wahlmöglichkeit beseitigt jedoch nicht den Aufwand für das daneben bestehende System. Der BDZ regt deshalb an, zu prüfen, ob auf dieses System insgesamt verzichtet und die Steuer bei gesichertem Aufkommen und wirksamen Kontrollen einfacher erhoben werden kann.

Ein Vergleich mit der Formulierungshilfe für ein Kunststoffverpackungsteuergesetz (KunststoffVStG, Bearbeitungsstand 30. September 2026) verdeutlicht, dass die Einführung einer neuen nationalen Verbrauchsteuer nicht zwingend die Errichtung eines Steuerlager- und Steueraussetzungssystems erfordert. Anders als beim vorgeschlagenen ZGStG verzichtet der Entwurf des KunststoffVStG auf Steuerlager, Lagererlaubnisse und Beförderungen unter Steueraussetzung. Der BDZ begrüßt diese grundsätzlich bürokratieärmere Regelungssystematik, weist jedoch zugleich darauf hin, dass auch bei einem solchen Modell erhebliche Kontroll- und Vollzugsaufgaben verbleiben.

Hinzu kommt, dass die betrieblichen Produktions- und Lagerstrukturen der Getränkeindustrie vielfach nicht auf eine verbrauchsteuerrechtliche Trennung ausgerichtet sind. Nach Hinweisen aus der Lebensmittel- und Getränkewirtschaft werden Rohstoffe,

Produktionsanlagen und Lagerkapazitäten häufig für steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Erzeugnisse gemeinsam genutzt. Ein zusätzliches Steuerlagerverfahren könnte deshalb erhebliche Abgrenzungs-, Dokumentations- und Überwachungsanforderungen auslösen und in eingespielte Betriebsabläufe eingreifen. Der BDZ hält diese praktischen Hinweise für berücksichtigungswürdig; ihr Umfang und ihre Auswirkungen auf den Zollvollzug sind im Rahmen der Alternativenprüfung gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen und Zollstellen belastbar zu untersuchen.

Der KunststoffVStG-Entwurf zeigt konkrete Regelungsbausteine: Nach § 4 entsteht die Steuer grundsätzlich bereits bei der Gewinnung der Verpackung im Inland; vorgesehen ist im Regelfall eine vorherige Anzeige anstelle einer Steuerlagererlaubnis. Für Versandhandel und gewerblichen Bezug aus anderen Mitgliedstaaten enthalten §§ 6 und 7 eigenständige Steuerentstehungs- und Anzeigeregelungen. § 9 knüpft die Besteuerung bei der Einfuhr an das Zollverfahren; § 10 sieht Entlastungen für bestimmte Fälle, insbesondere nachfolgende Lieferungen ins Ausland, vor. Trotz Steuerentstehung bereits bei der Gewinnung müssen regulär die Steueranmeldung erst bis zum 10. Tag des Folgemonats abgegeben und die Steuer erst am 20. Tag des Folgemonats entrichtet werden (§ 4 Absatz 4). Das Beispiel belegt insbesondere, dass unmittelbare Steuerentstehung und aufgeschobene Zahlungsfälligkeit rechtlich auseinanderzuhalten sind.

Der Vergleich ist als konkrete gesetzestechnische Alternative zu verstehen, nicht als Übertragung jeder Bestimmung der Kunststoffverpackungsteuer auf Getränke. Ein Anzeigeverfahren verursacht weiterhin Bearbeitungs- und Überwachungsaufwand, und auch ohne Steueraussetzung bestehen erhebliche Kontrollrisiken im innergemeinschaftlichen Handel. Ebenso entfällt der wirtschaftliche Vorteil eines Steuerlagers, die Steuerentstehung über Herstellung und Lagerung hinaus bis zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr zu verschieben. Diese Vor- und Nachteile müssen anhand der Lieferketten bei Zuckergetränken eigenständig bewertet werden.

Der BDZ fordert daher, vor der abschließenden Entscheidung ein konkret ausformuliertes ZGStG-Alternativmodell ohne Steuerlager- und Steueraussetzungssystem unter Heranziehung der §§ 4, 6, 7, 9 und 10 des KunststoffVStG-Entwurfs zu prüfen. Es wäre insbesondere zu klären, wie die Steuer bei inländischer gewerblicher Herstellung, gewerblichem Bezug, Versandhandel und Einfuhr entsteht und erklärt wird, welche Nachweise für den steuerrechtlich freien Verkehr benötigt werden, wie Exporte und Lieferungen in andere Mitgliedstaaten entlastet werden und wie der Zoll die Einhaltung risikoorientiert überprüft. Die Vergleichsprüfung muss Rechts- und Vollzugssicherheit, Gesamtbürokratiekosten, Liquiditätswirkungen für Unternehmen sowie Auswirkungen auf das Steueraufkommen umfassen.

Wir verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) vom 16. Oktober 2026, der die fehlende Prüfung entsprechender Alternativen zur Ausgestaltung der neuen Verbrauchsteuer infolge der ausgebliebenen Beteiligung der betroffenen Unternehmen und Verbände im Vorfeld kritisiert hat.

Unabhängig vom gewählten Modell müssen insbesondere der gewerbliche Bezug aus anderen Mitgliedstaaten, der Versandhandel, die Rückverfolgbarkeit und der Nachweis einer ordnungsgemäßen Besteuerung geregelt werden (siehe Punkt 3). Der Vergleich mit dem KunststoffVStG verdeutlicht jedoch auch, dass ein Verzicht auf Steueraussetzung die bestehenden Kontrollprobleme im grenzüberschreitenden Warenverkehr nicht beseitigt. Hierfür sind in jedem Fall wirksame risikoorientierte Prüfungen und ausreichende Kontrollkapazitäten erforderlich.

3. Innergemeinschaftlicher Handel und EMCS

Das Excise Movement and Control System (EMCS) ist ein EU-weites elektronisches Verfahren, mit dem die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, etwa Alkohol, Tabak und Energieerzeugnisse, unter Steueraussetzung überwacht wird. Es ermöglicht den Zollbehörden, Warenbewegungen grenzüberschreitend digital nachzuvollziehen und insbesondere den ordnungsgemäßen Eingang der Waren beim Empfänger zu überprüfen.

Bei der Zuckergetränkesteuer handelt es sich – wie bei der geplanten Kunststoffverpackungsteuer – um eine nicht harmonisierte nationale Verbrauchsteuer. Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2020/262 erlaubt solche Abgaben, untersagt im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aber mit dem Grenzübertritt verbundene Formalitäten. Eine vollständige Nutzung des unionsrechtlichen EMCS-Verfahrens für grenzüberschreitende Warenbewegungen ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich. Im ZGStG-Entwurf ist lediglich eine Nutzung für Beförderungen innerhalb des Steuergebiets vorgesehen beziehungsweise angestrebt. Damit fehlt insbesondere bei Lieferungen zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten eine durchgängige elektronische Überwachung, was die Kontrolle der ordnungsgemäßen Versteuerung erschwert, zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht und das Risiko von Steuerhinterziehungen erhöht.

4. Steuergegenstand, Tarif und Herstellervergünstigungen vereinfachen

Die differenzierte Abgrenzung des Steuergegenstands nach §§ 1 und 2 ZGStG wird voraussichtlich erheblichen Prüfungsaufwand erzeugen. Besonders problematisch ist die Ausnahme für bestimmte Säfte und saftbasierte Getränke ohne zugesetzten Zucker (§ 1 Absatz 3): Ob ein Zuckeranteil natürlich vorkommt oder zugesetzt wurde, lässt sich in der Steueraufsicht häufig nur anhand von Rezepturen, Herstellungsunterlagen oder Laboranalysen klären. Zugleich bemisst sich die Steuer bei steuerpflichtigen Getränken grundsätzlich nach dem gesamten Zuckergehalt. Der BDZ spricht sich deshalb für eine Streichung dieser Ausnahme aus. Jedenfalls bedarf es einer objektiven und ohne unverhältnismäßigen Untersuchungsaufwand überprüfbaren Abgrenzung des Steuergegenstands.

Der zweistufige Tarif des § 3 mit unterschiedlichen Steuersätzen ab fünf beziehungsweise acht Gramm Zucker je 100 Milliliter führt zu zusätzlichen Abgrenzungs- und Kontrollaufgaben. Unbeschadet der politischen Entscheidung über die Höhe des

Steueraufkommens sollte ein einheitlicher Satz als vollzugsvereinfachende Alternative geprüft werden.

Die Privilegierungen kleiner unabhängiger Hersteller nach §§ 24 und 25 werfen zusätzliche Fragen auf. § 24 enthält eine De-minimis-Regelung bis 70.000 Liter Jahresproduktion; § 25 sieht für Hersteller mit höchstens einer Million Litern eine weitere Beihilferegelung vor, deren Inkrafttreten von einer Entscheidung der Europäischen Kommission abhängt. Die Feststellung von Produktionsmengen, Unabhängigkeit und beihilferechtlichen Voraussetzungen kann beträchtliche Nachweis- und Prüfaufwände auslösen. Der Gesetzgeber sollte die Regelungen so vereinfachen und digitalisieren, dass sie von der Verwaltung gleichmäßig überprüft werden können.

5. Normenklarheit für den Vollzug sicherstellen und redaktionelle Verweisfehler beseitigen

Der Änderungsantrag enthält zudem nach unserer Prüfung mehrere scheinbar fehlerhafte Binnenverweise, die vor einer Verabschiedung bereinigt werden sollten:

- So verweist § 11 Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich alternativer Dokumente zur Freistellungsbescheinigung auf § 23 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a, obwohl hierfür § 23 Nummer 6 Buchstabe a einschlägig ist.
- In § 12 Absatz 2 Satz 6 muss die viermonatige Nachweisfrist auf Satz 3 statt Satz 2 bezogen werden.
- In § 23 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist das Abkommen vom 15. Oktober 1954 in § 8 Absatz 1 Nummer 3 aufgeführt, im Entwurf befindet sich dies jedoch in § 9 Absatz 1 Nummer 3.
- § 25 Absatz 3 Satz 1 enthält einen Selbstverweis auf Absatz 3, gemeint zu sein scheint jedoch gemäß dem Wortlaut die Einordnung als staatliche Beihilfe laut Absatz 4.

Daneben sollte die Verordnungsermächtigung des § 23 Nummer 3 präzisiert werden: § 6 Absatz 2 Satz 2 erwähnt eine vorher angezeigte Zerstörung, ohne ausdrücklich eine Anzeigepflicht zu begründen. Nach unserer Lesart erscheint unklar, ob lediglich das Verfahren einer Anzeige näher geregelt oder eine eigenständige Pflicht geschaffen werden soll.

Die Feststellungen sind überwiegend redaktioneller Natur und ersetzen keine Bewertung der materiellen Steuerkonzeption; fehlerhafte Verweise und unklare Ermächtigungen können jedoch Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen Bearbeitungsaufwand bei den Zollstellen verursachen.

Wie wichtig eine sorgfältige rechtliche und redaktionelle Prüfung gerade im Verbrauchsteuerrecht ist, haben zuletzt die handwerklichen Fehler beim Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes gezeigt. Durch eine fehlerhafte Inkrafttretensregelung galten die eigentlich erst für den 1. Januar 2027 vorgesehenen höheren Steuersätze bereits ab dem 21. Oktober 2026. Zugleich fehlte für Substitute für Tabakwaren, insbesondere

Liquids für E-Zigaretten, eine Steuertarifregelung für den verbleibenden Zeitraum des Jahres 2026, wodurch erhebliche rechtliche Zweifel an ihrer weiteren Besteuerung bis zum Jahresende entstanden sind. Diese beiden vom Bundesfinanzministerium zwischenzeitlich öffentlich eingeräumten Fehler verdeutlichen, welche Rechtsunsicherheiten und praktischen Vollzugsprobleme durch unzureichend geprüfte Gesetzesänderungen entstehen können. Gerade bei der Einführung einer vollständig neuen Verbrauchsteuer sind deshalb eine sorgfältige Prüfung und ausreichende parlamentarische Beratungszeit unerlässlich.

Wir verweisen an dieser Stelle erneut auf die Kritik des Nationalen Normenkontrollrates an der ausgebliebenen Verbändebeteiligung. Zwar ist es nicht die Aufgabe von Verbänden, handwerkliche Fehler in Gesetzesentwürfen von Bundesministerien zu identifizieren. Jedoch liegt der Sinn einer Verbändebeteiligung gerade darin, die Qualität der Gesetzgebung zu verbessern. Dies kann auch eine rechtstechnische Überprüfung der Regelungsfolgen aus Sicht derjenigen, die die Gesetze täglich anwenden, beinhalten.

6. Technische Einführung und Personalbedarf absichern

Für das neue Verfahren sind unter anderem Anpassungen an den IT-Verfahren MoeVe und ATLAS, die Bereitstellung digitaler Steueranmeldungen und Antragsmöglichkeiten, Schnittstellen zum Zoll-Portal sowie die erforderlichen Fach- und Durchführungsvorschriften notwendig. Der BDZ fordert medienbruchfreie, weitestgehend automatisierte Bearbeitungsprozesse mit risikoorientierten Prüfungen. Dauerhafte Papierverfahren und manuelle Ersatzlisten würden die Beschäftigten zusätzlich belasten. Besonders bei der Einfuhr muss sichergestellt werden, dass Angaben zu Produktart, Menge und Zuckergehalt in maschinell verarbeitbarer Form verfügbar sind; die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten benötigen ausreichend Vorlauf.

Der Änderungsantrag beziffert den zusätzlichen Personalbedarf mit 200 Arbeitskräften für die Zollverwaltung und 23 Arbeitskräften beim ITZBund. Nach seiner Begründung soll dieser Bedarf personalwirtschaftlich intern ausgeglichen werden. Der BDZ hält demgegenüber auf Grundlage seiner fachlichen Einschätzung rund 400 zusätzliche Arbeitskräfte beim Zoll für erforderlich. Maßgeblich sind nicht nur Steueranmeldungen und Erlaubnisse, sondern auch Beratung, Außenprüfung, Steueraufsicht, Kontrollmaßnahmen, Rechtsbehelfe und die Einführungsphase. Der Bedarf muss anhand eines belastbaren Vollzugsmodells überprüft, tatsächlich zusätzlich bereitgestellt und darf nicht durch ungedeckte Personalverlagerungen aus anderen Zollaufgaben gedeckt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zum Tabaksteueränderungsgesetz vom 1. Oktober 2026 und die von uns ausgeführten personellen Defizite für die Steueraufsicht im Verbrauchsteuerbereich, die sich durch eine „aufwandsneutrale“ Umsetzung des ZGStG noch weiter verschärfen würden.

7. Erhebungsbeginn verschieben; Übergangsregelung überarbeiten

§ 26 Absatz 1 ZGStG sieht die Anwendung auf Steuerentstehungstatbestände nach dem 30. Juni 2027 vor. Angesichts noch zu erlassender Durchführungsregelungen,

erforderlicher IT-Anpassungen und Tests sowie der organisatorischen und personellen Vorbereitung ist dieser Termin nach Auffassung des BDZ nicht realistisch. Der neue Erhebungsbeginn sollte auf einem überprüfbaren, mit Generalzolldirektion und ITZBund abgestimmten Umsetzungsplan beruhen. Die betroffenen Unternehmen müssen die nötigen Systeme und internen Abläufe ebenfalls vorbereiten können.

Die Übergangsvorschrift in § 26 Absatz 2, wonach im Jahr 2027 beantragte Erlaubnisse selbst ohne vorgesehene Nachweise und sonstige Voraussetzungen zunächst unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden sollen, löst das Problem nicht. Sie verlagert Prüfungen vielmehr in die Anfangsphase des laufenden Steuervollzugs und erhöht damit Kontrollrisiken und Arbeitsbelastung. Auch diese Regelung bedarf einer Überarbeitung.

IV. Beteiligung und Umsetzungskontrolle

Die vom BDZ bereits in seiner Stellungnahme zum Alkoholsteuerpaket vom 30. Juni 2026 kritisierte Beteiligungsfrist von lediglich 24 Stunden war für eine fachlich vertiefte Prüfung nicht angemessen. Für die Zuckergetränkesteuer wurde eine reguläre frühzeitige Verbändebeteiligung vor der parlamentarischen Einbringung nicht durchgeführt. Gerade neue Steuerverfahren profitieren aber von der rechtzeitigen Einbindung der Praxis. Der BDZ fordert daher, die Beteiligung vor der abschließenden Entscheidung strukturiert nachzuholen und die möglichen Vereinfachungsmodelle tatsächlich zu prüfen.

Voraussetzung für die Einführung der Zuckergetränkesteuer muss eine realistische und verbindliche Umsetzungsplanung sein. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemeinsam mit der Generalzolldirektion und dem ITZBund sicherzustellen, dass die erforderlichen rechtlichen, organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen vor dem Erhebungsbeginn vollständig geschaffen sind. Insbesondere müssen die notwendigen IT-Fachverfahren rechtzeitig entwickelt und erfolgreich erprobt sowie ausreichende Personalkapazitäten für den laufenden Steuervollzug bereitgestellt werden. Eine Einführung unter Inkaufnahme unzureichender technischer oder personeller Voraussetzungen lehnt der BDZ ab.

V. Zusammenfassende Forderungen des BDZ

In der Gesamtheit regen wir folgende Punkte an:

1. Die Steuersatzanpassungen im Alkohol-, Schaumwein-, Zwischenerzeugnis- und Alkopopsteuerrecht technisch sorgfältig umsetzen und ihre Wirkungen auf Aufkommen, Steuerunehrlichkeit und Vollzug evaluieren.
2. Die Anbindung der Alkopopsteuer an das Alkoholsteuerrecht als Vereinfachung unterstützen, die Übergangsregelung zu Altbeständen klar ausgestalten und Minderaufwand nicht pauschal in Stellenkürzungen umrechnen.

3. Für die Zuckergetränkesteuer anhand des KunststoffVStG-Entwurfs ein konkretes Modell ohne eigenständige Steuerlager und Steueraussetzung prüfen; Steuerentstehung, Fälligkeit, grenzüberschreitende Bezüge und Entlastungen rechtssicher regeln.
4. Steuergegenstand, Tarifstufen und Herstellerprivilegierungen hinsichtlich eindeutiger, digital überprüfbarer und bürokratiearmer Tatbestände überarbeiten.
5. Fehlerhafte Binnenverweise und unklare Verordnungsermächtigungen des Zuckergetränkesteuergesetzes vor der Verabschiedung vollständig bereinigen.
6. Den Erhebungsbeginn der Zuckergetränkesteuer über den 1. Juli 2027 hinaus verschieben, die Übergangsregelung überarbeiten und die Einführung an eine verbindliche Umsetzungsplanung sowie die nachgewiesene organisatorische, personelle und technische Vollzugsbereitschaft knüpfen.
7. Den Personalbedarf vollständig und unter Beteiligung der Vollzugspraxis ermitteln; für die Zuckergetränkesteuer nach BDZ-Einschätzung rund 400 zusätzliche Kräfte beim Zoll sowie ausreichende IT-Ressourcen verbindlich sichern.
8. Die frühzeitige und ernsthafte Verbändebeteiligung gewährleisten; die Erhebung neuer Verbrauchsteuern erst bei nachgewiesener digitaler und organisatorischer Einsatzbereitschaft beginnen.

Eine Steuerpolitik, die neue Einnahmen oder Lenkungswirkungen anstrebt, muss zugleich die Voraussetzungen ihrer verlässlichen Erhebung schaffen. Die Beschäftigten des Zolls dürfen fehlende gesetzgeberische Vorbereitung, unzureichende IT und nicht hinterlegte Personalbedarfe nicht durch Mehrarbeit und Improvisation kompensieren müssen. Anderenfalls bestehen erhebliche Zweifel, ob sich die prognostizierten Mehreinnahmen für den Staat in dieser Höhe realisieren lassen.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender